



Innerhalb des Geltungsbereiches wird für die neu zu errichtenden Gebäude eine Fußbodenhöhe von mindestens + 5.50 m über NN festgesetzt.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen!
 Der Entwurfsverfasser zeigt sich nur für den Entwurf verantwortlich.
 Wenn bei der Durchführung des Bauvorhabens von den unterzeichneten Plänen bzw. Grenzabständen abweichend gebaut wird haftet der Entwurfsverfasser nicht für seinen Entwurf.
 Die Ausführung wird vom Entwurfsverfasser nicht überwacht.
 Vom Bauherrn gelesen und durch Unterschrift anerkannt.

Alle Maße beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben, auf den Rohbau. Maßangaben für Fensterbrüstungen, Fenster- und Türschlitze beziehen sich grundsätzlich auf die Oberkante Fertigfußboden.
 Der Bauunternehmer ist vor Baubeginn verpflichtet den Baugrund auf ausreichende Tragfähigkeit zu prüfen.
 Etwasige Bedenken sind dem Statiker rechtzeitig (vor Baubeginn) mitzuteilen. Es wird dem Bauherrn dringend empfohlen vor Ausführung der Baumaßnahme ein Bodengutachten fertigen zu lassen, um die Annahmen der Statik zur Bodenpressung zu überprüfen und um ggfs. rechtzeitig Änderungen der vorgeschlagenen Gründung vornehmen zu können.

Entwurfsverfasser		Bauherr		AUFSTELLER	
BAIHERR BR - Tungeln Projektgesellschaft mbH & Co.KG Lopen Fuhr 6 49176 Hilter a.T.W.				Parkstraße 5a 26188 Edewecht Tel.: 0176/63061727 s.wagner@sw-hbp.de	
BAUVORHABEN Neubau eines Wohngebäudes mit 2 WE Hundsmöhler Landstraße (Grundstück Nr. 2) 26203 Wardenburg (OT Tungeln)				BAUTEIL EG - Grundriss	
Gemarkung: Wardenburg Flur: 10 Flurstück (e): 32/157		28.06.2023 DZ I. Entwurf		PLANART Genehmigungsplanung	
Index Datum Name		Art der Änderung		MASSSTAB 1:100	
				GEZEICHNET D. Zverev	
				DATUM 26.06.2023	
				PROJEKT-NR. BR_Wardenburg	
				BLATT-NR. G/1	

H/B = 297 / 420 (0,12m²)